



Patientenunterlagen

Fragen:

1. [Haben Patienten einen Anspruch auf Einsicht in ihre Krankenunterlagen?](#)
2. [Hat der Patient einen Anspruch auf Zusendung von Behandlungsunterlagen in Kopie?](#)
3. [Hat der Patient Anspruch auf elektronische Übermittlung der Patientenunterlagen bspw. per Email?](#)
4. [Ist der Arzt verpflichtet Gesundheitsdaten per Upload in eine Gesundheitsapp \(bspw. Vivy\) hochzuladen?](#)
5. [Kann ein Patient, der die Herausgabe von Patientenunterlagen verlangt, fordern, dass der Arzt die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Unterlagen bestätigt?](#)
6. [Wie kommt ein Vertragsarzt in den Besitz von Krankenunterlagen von Neupatienten?](#)

Antworten:

zu Frage 1:

Ja. Auf Verlangen des Patienten ist diesem unverzüglich Einsicht in die vollständige, ihn betreffende Patientenakte zu gewähren. „Unverzügliche Einsicht“ bedeutet, dass der Patient die Patientenunterlagen, so wie es der Praxisablauf gestattet, einsehen darf. Auch Niederschriften über persönliche Eindrücke oder subjektive Wahrnehmungen des Behandelnden sind grundsätzlich offen zu legen. Die Einsichtnahme kann nur ausnahmsweise verwehrt werden, wenn erhebliche therapeutische Gründe oder erhebliche Rechte Dritter einer Einsichtnahme entgegenstehen. Der Patient kann Kopien oder elektronische Abschriften von seiner Patientenakte verlangen und hat die entstandenen Kosten zu erstatten. Ein Recht des Patienten auf Mitnahme der Original-Dokumentationen besteht nicht. Für Ausdrucke oder das Anfertigen von Kopien wird eine Kostenpauschale von 50 Cent pro DIN A 4-Seite für die ersten 50 Seiten danach 15 Cent pro Seite empfohlen. Für die Überlassung elektronisch gespeicherter Dateien werden Entgelte in Höhe von 1,50 bis 5,00 € je Datei empfohlen. Die Entgelte orientieren sich jeweils am Gerichtskostengesetz und dem Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz.

zu Frage 2:

Nein, einen Anspruch hierauf besitzt der Patient nicht. Mit dem Patienten kann aber bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Zusendung von Kopien gegen Erstattung der Auslagen vereinbart werden. In diesem Fall ist jedoch die Kenntnissnahme dieser Unterlagen durch unbefugte Dritte auszuschließen.

zu Frage 3:

Ja, dieser Anspruch besteht jedoch nur, soweit der Patient die elektronische Übermittlung seiner Patientenakte gleichfalls auf dem elektronischen Weg, bspw. per Email, angefordert hat (Art. 15 Abs. 3 S.3 EU-DSGVO). Unabhängig davon kann eine elektronische Übermittlung der Patientenunterlagen mit dem Patienten vereinbart werden. Bei der elektronischen Übermittlung ist jedoch zu beachten, dass insbesondere ein unverschlüsseltes Format ein hohes Sicherheitsrisiko darstellt, da Dritte unproblematisch Kenntnis vom Inhalt erlangen können. Der Arzt sollte sich in jedem Fall vor der elektronischen Übermittlung der Unterlagen von der Identität des Patienten als Empfänger überzeugen und den Patienten auf das Sicherheitsrisiko des Übermittlungsweges hinweisen. Vertrauliche Unterlagen sollten daher nur mit Einwilligung des Patienten, welche sich auch auf den Übertragungsweg bezieht, elektronisch übermittelt werden.

zu Frage 4:

Nein. Der Patient hat zwar einen Anspruch auf elektronische Abschriften seiner Patientenunterlagen. Er hat jedoch keinen Anspruch auf einen bestimmten elektronischen Übermittlungsweg. Sofern der Arzt einen Upload in eine Gesundheitsapp vornimmt, ist auch hier zu beachten, dass sich der Arzt stets von der Identität des Patienten als Nutzer der App zu überzeugen hat. Zudem muss eine Schweigepflichtentbindungserklärung des Patienten vorliegen, welche sich auf den Upload in die App bezieht, da in diesem Fall Gesundheitsdaten an Dritte übermittelt werden können.

zu Frage 5:

Nein, hierauf hat der Patient keinen Anspruch (Amtsgericht Waiblingen, Beschluss vom 27.04.2011, Az.. 7 C 286/11).

zu Frage 6:

- a) Die Unterlagen können per Überweisung mit Einverständnis des Patienten in Kopie von dem vorbehandelnden Arzt angefordert werden. Die Original-Dokumentation verbleibt beim vorbehandelnden Arzt. Der übermittelnde Arzt kann für die Übersendung eine Kostenpauschale nach Kapitel 40 EBM (GOP 40144 EBM) gegenüber der KVT abrechnen. Ein Anspruch auf Übermittlung elektronischer Abschriften besteht zwischen den Ärzten nicht.
- b) Der Patient selbst kann im Rahmen seines Einsichtnahme-rechts Kopien oder elektronische Abschriften gegen Kostenerstattung von dem vorbehandelnden Arzt verlangen und diese dem weiterbehandelnden Arzt übergeben.